



Die Stadtgemeinde Rottenmann gewährt neu zu gründenden oder übernommenen Gewerbe- und Handelsbetrieben sowie Fremdenverkehrsbetrieben aller Art, eine außerordentliche

GEWERBEFÖRDERUNG für INNENSTADTBETRIEBE

zur Schaffung neuer Arbeitsplätze sowie Erhöhung der Ertragslage und des Steueraufkommens und erlässt hiezu über Beschluss des Gemeinderates vom 08. November 2010, abgeändert hinsichtlich Punkt 2.1. mit Beschluss des Gemeinderates vom 27. Juni 2011 nachstehende

RICHTLINIEN:

1. Förderungszielsetzung

- 1.1. Förderung von **Betriebsneugründungen** mit aussichtsreichen Produktionen oder Dienstleistungsprogrammen, die für die örtliche Wirtschaft von Bedeutung sind.
- 1.2. Förderung von **Betriebsübernahmen**, ausgenommen unter nahen Verwandten.

2. Förderungswerber

Förderungswerber können sein:

2.1. Neu gegründete oder übernommene Unternehmen,

die von natürlichen Personen oder in der Form einer Gesellschaft errichtet werden, sofern diese Personen bzw. die Gesellschaft den Nachweis der einschlägigen Gewerbeberechtigungen erbringen, und sofern das Unternehmen für den Förderungswerber die Haupteinnahmequelle darstellt:

3. Förderungswürdigkeit

Förderungswürdig sind Gewerbe- und Handelsbetriebe und Fremdenverkehrsbetriebe aller Art, die

- 3.1. an der Hauptstraße gelegen sind („Innenstadtbetriebe“) und zwar vom Volkshausgebäude (Hauptstraße 88) bis zur Kreuzung LKH.
- 3.2. die in diesen Richtlinien angeführten Punkte erfüllen.
- 3.3. Da Betriebsneugründungen in der Innenstadt gefördert werden, unterliegen auch Unternehmen der Förderung, die aus den Rottenmanner Ortsteilen Bärndorf, Singsdorf, Edlach und Strechau/Klamm in die Innenstadt verlegt werden. Nicht gefördert wird damit die Verlegung des Betriebes aus dem Stadtgebiet in die Innenstadt.



3.4. Dem Ansuchen an die Stadtgemeinde Rottenmann um Gewährung von Gewerbeförderungen sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Beschreibung der Investitionen
- Nachweis der geplanten Investitionshöhe in Form von letztgültigen Kosten-Voranschlägen, Rechnungen, etc.
- Auflistung der bestehenden und zu schaffenden Arbeitsplätze,
- Namentliche Auflistung mit Wohnanschrift der Beschäftigten,
- Nachweis der einschlägigen Gewerbeberechtigung.

4. Bemessungsgrundlage

4.1. Investitionsförderung

4.1.1. Die Bemessungsgrundlage für die Förderung durch die Stadtgemeinde Rottenmann umfasst die Gesamtsumme der nachgewiesenen und anerkannten Gesamtinvestitionen, wobei von der Stadtgemeinde Investitionssummen bis max. € 900.000,-- gefördert werden.

Für die Investitionsförderung betreffend Innenstadtbetriebe gibt es damit keine Untergrenze.

4.1.2. Beträge (Investitionen), welche die vorerwähnte Abgrenzung überschreiten, werden nicht gefördert.

4.1.3. Für die Anerkennung der Investitionssumme können nur Investitionen herangezogen werden, die nicht länger als 6 Monate, gerechnet vom Tage des Einlangens des Förderantrages, zurückliegen.

4.1.4. Förderbar sind auch die Kosten des Erwerbs eines Grundstücks samt Gebäude oder eines Grundstücks, auf dem schließlich Betriebsanlagen errichtet werden sollen.

4.1.5. Nicht förderbare Investitionen betreffen den Ankauf von Kraftfahrzeugen. Diesbezügliche Investitionskosten können nicht in die anrechenbare Investitionssumme eingerechnet werden.

4.2. Mietflächenförderung

Alternativ zur Investitionsförderung gewährt die Stadtgemeinde eine Förderung für angemietete Flächen.

4.3. Mitarbeiterförderung

Zusätzlich gewährt die Stadtgemeinde Rottenmann eine Förderung pro geschaffenem Arbeitsplatz, umgerechnet auf Vollarbeitszeit.



5. Förderungsausmaß/Förderungsmittel

5.1. Investitionsförderung

- 5.1.1. Die Höhe der Förderung beträgt unter Beachtung des Pkt. 4.1. 2,5 % der anerkannten und nachgewiesenen Gesamtinvestitionen, wobei eine Fördersumme von mindestens € 1.000,-- (d.s. € 40.000,-- x 2,5 %) zur Auszahlung gelangt.

5.2. Mietflächenförderung

Alternativ zur Investitionsförderung kommt unter Vorlage eines Mietvertrages für den Geschäftsbetrieb eine Förderung von € 1.500,-- zur Auszahlung, und zwar entsprechend Pkt. 6.2.

5.3. Mitarbeiterförderung

Pro geschaffenem Arbeitsplatz wird umgerechnet auf Vollarbeitszeit ein Betrag in Höhe von € 800,-- ausbezahlt.

Diese Förderung soll ermöglichen, dass der Betrieb innerhalb des ersten Jahres für den betreffenden Arbeitsplatz einen Betrag circa in Höhe der dafür anfallenden Kommunalsteuer als Gewerbeförderung erhält.

6. Auszahlung der Förderungsmittel

6.1. Investitionsförderung

- 6.1.1. Bei einer Zuerkennung einer Investitionsförderung werden 50 % des Förderungsbetrages binnen vier Wochen nach der Beschlussfassung ausbezahlt.

Die restlichen 50 % des Förderungsbetrages gelangen nach einem Zeitraum von drei Jahren, gerechnet vom Monat der Beschlussfassung, zur Auszahlung, wenn das Steueraufkommen des geförderten Betriebes eine steigende oder zumindest gleichbleibende Tendenz zeigt.

Der Mindestbetrag von € 1.000,-- kommt jedoch jedenfalls binnen 4 Wochen nach der Beschlussfassung zur Auszahlung.

6.2. Mietflächenförderung

Alternativ zur Investitionsförderung kommt ein Betrag von € 1.000,-- binnen 4 Wochen nach der Beschlussfassung zur Auszahlung. Weitere € 500,-- werden nach 2-jähriger Vertragslaufzeit ausbezahlt.



6.3. Mitarbeiterförderung

Die Förderung pro geschaffenem Arbeitsplatz gelangt nach Ablauf des ersten Jahres nach getätigter, die Gewerbeförderung auslösender Maßnahme in einer Summe zur Auszahlung. Jeder von der Maßnahme betroffene Mitarbeiter muss, um die Förderung auszahlen zu können, mindestens ein Jahr lang im Betrieb angestellt gewesen sein bzw. muss für dessen Lohn bzw. Gehalt zumindest ein Jahr lang Kommunalsteuer bezahlt worden sein.

7. Allgemeine Bemerkungen

- 7.1. Auf die Gewährung einer Gewerbeförderung besteht kein Rechtsanspruch.
- 7.2. Die Auszahlung erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen und im Voranschlag des jeweiligen Haushaltsjahres angesetzten Mittel.
- 7.3. Die Behandlung der Ansuchen erfolgt in der Reihenfolge des Einlangens (Eingangsstempel) beim Stadtamt Rottenmann, Sekretariat.
- 7.4. Die errechneten Förderungsbeträge sind auf volle Eurobeträge aufzurunden.
- 7.5. Für Gewerbe- und Handelsbetriebe sowie Fremdenverkehrsbetriebe auf ein und demselben Standort kann eine Gewerbeförderung nur einmal innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren gewährt werden.
- 7.6. Die vom Gemeinderat beschlossenen Richtlinien über die Verbesserung der Fremdenzimmerqualität (Komfortzimmeraktion) stehen in keinem Zusammenhang mit den Richtlinien über die Gewährung von Gewerbeförderungen.
- 7.7. Jede Änderung dieser Richtlinien bedarf der Beschlussfassung durch den Gemeinderat.
- 7.8. Allfällige Ansuchen von Industrieunternehmen bedürfen einer gesonderten Behandlung.
- 7.9. Diese Richtlinien treten mit dem Tag des Gemeinderatsbeschlusses vom 08. November 2010 in Kraft.

*Geändert in PK 2.1. laut
GR-Beschluss vom 27.06.2011.*

Für den Gemeinderat:

Ewald Persch
Bürgermeister

